

Informationen zur Benotung des Moduls „Grundpraktikum Physik“ (GPR Physik)

Die Verweise auf die Prüfungsordnung (BPO) beziehen sich auf die „*Prüfungsordnung für die Fach-Bachelor- und Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengänge an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (BPO) vom 12.09.2018*“. Hinweise zu anderen Studiengängen siehe Punkt 11.

1. Bestandteile des Moduls

Das Modul umfasst das Praktikum und das zugehörige Seminar.

2. Umfang und Dauer des Moduls

Fach-Bachelor Physik: 12 KP; Teil I WiSe und Teil II SoSe.

Fach-Bachelor Physik-Technik-Medizin (PTM): 12 KP; Teil I WiSe und Teil II SoSe.

Zwei-Fächer-Bachelor Physik: 10 KP; Teil I WiSe und Teil II SoSe.

Bachelor Engineering Physics: 5 KP; Teil I WiSe.

Fach-Bachelor Mathematik („Nebenfach“): 6 KP, Teil I im WiSe.

Fach-Bachelor Informatik („Anwendungsfach“): 6 KP; Teil I WiSe.

3. Art der Modulprüfung

Als Prüfungsleistung für das Modul GPR Physik sind laut Modulbeschreibung *fachpraktische Übungen* in Form von erfolgreicher Durchführung und Protokollierung der Versuche und Darstellung der Ergebnisse in Vorträgen zu erbringen. Jeder Versuch muss durchgeführt und protokolliert werden. Pro Semester muss jede/r Studierende einen Vortrag halten.

4. Anmeldung zur Modulprüfung

Für das Modul GPR Physik erfolgt die Anmeldung zur Prüfung mit der Anmeldung zum Modul (Beteiligung am Losverfahren zur Platzvergabe in der Einführungsveranstaltung während der Orientierungswoche bzw. am ersten Seminartermin). Zusätzlich ist eine Anmeldung für das Praktikum und das Seminar des Moduls unter StudIP erforderlich.

5. Benotung der Prüfungs-Teilleistungen:

Die Prüfungs-Teilleistungen werden entweder mit „bestanden“ oder „nicht-bestanden“ beurteilt oder gemäß einem vorab angekündigten Punktesystem bewertet. Die Gesamtnote des Moduls ergibt sich aus der Summe der Punkte aller Teilleistungen. Die Endnote wird gem. § 13 (2) und (3) der BPO nach folgender Skala benotet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
3 = befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5 = nicht bestanden	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten können zur differenzierten Bewertung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 und 4,3; 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Die Bewertungen der Teilleistungen werden den Studierenden mitgeteilt und von den Betreuern/Betreuerinnen in einer Tabelle vermerkt. Jeweils maximal drei Teilleistungen im Teil I sowie im Teil II des Moduls „Grundpraktikum“ dürfen dabei schlechter als ausreichend (4,0) bewertet worden sein. Sind mehr als drei Teilleistungen schlechter als ausreichend (4,0) bewertet, gilt der Modulteil (Teil I oder Teil II) als nicht bestanden und muss wiederholt werden. Ebenso muss die Gesamtnote des jeweiligen Modulteils (Teil I und Teil II) mit mindestens ausreichend bewertet werden.

6. Berechnung der Gesamtnote

Nach Abschluss des Moduls wird aus den Bewertungen der Teilleistungen eine Gesamtnote für das Modul nach § 13 (3) der BPO berechnet. Die Berechnung und Bescheinigung der Gesamtnote erfolgt durch den Praktikumsleiter bzw. seinen Vertreter.

7. Freiversuch

Ein Freiversuch zur Notenverbesserung nach § 15 (5) der BPO ist gem. der Regelungen in den fachspezifischen Anlagen Physik und Engineering Physics zur BPO nicht möglich.

8. Protokoll-Fälschungen

In § 14 (3) der BPO heißt es: „*Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.*“ Dies gilt auch für Prüfungs-Teilleistungen im GPR Physik. Eine Fälschung liegt beispielsweise auch dann vor, wenn ein Versuchsprotokoll Abbildungen oder Textpassagen aus fremden Quellen enthält, ohne dass die Quellen korrekt zitiert werden. In einem schwerwiegenden Fall, sowie in einem Wiederholungsfall nach entsprechender Verwarnung gelten der gesamte Versuch und damit auch das Praktikum als nicht bestanden und muss in seiner Gesamtheit nochmals wiederholt werden. In schwerwiegenden Fällen erfolgt auch eine Weiterleitung an die entsprechende Prüfungskommission und an das Prüfungsamt, die ggf. auch über weitergehende Maßnahmen (z.B. die Exmatrikulation etc.) entscheiden können.

9. Nicht-Einhaltung von Fristen

In § 14 (4) der BPO heißt es: „*Wird bei einer Prüfungsleistung der ... Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet.*“ Im GPR Physik gilt die Vorgabe, dass Protokolle eine Woche nach Durchführung des Versuches abgegeben sein müssen. Verstreicht diese Frist ohne triftige Gründe (z.B. Krankheit), gilt die Teilleistung als „nicht bestanden“. Der/die Betreuer/in kann im Konfliktfall Dokumente einfordern, die die „triftigen Gründe“ belegen.

10. Physik als Neben- bzw. Anwendungsfach

Für Physik als *Nebenfach* (Fach-Bachelor Mathematik) gelten die gleichen Benotungsregeln wie für die Physikstudiengänge.

Für Physik als *Anwendungsfach* (Fach-Bachelor Informatik) gelten hinsichtlich des Zustandekommens der Noten ebenfalls die gleichen Regeln.